

Corona-Virus: **Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte** Ein Leitfaden!

Antragstellung seit 25.03.2020 möglich!

Unter folgendem Link erhalten Sie sämtliche Informationen der NBank zur Antragstellung, Formulare, Anleitungen.

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp>

Vorab zur Info: Der Server der NBank ist überlastet. Allein am 25.03.2020 gab es 250.000 Zugriffe auf die Website der NBank, was zum Absturz des Servers führte. Seit 27.03.2020 ist die Anzahl der zugelassenen Nutzer auf dem Server beschränkt worden. Zusätzlich ist vorübergehend die Übersendung des Antrages auf Zuschüsse per E-Mail gewährt worden. Das entsprechende pdf-Dokument zum Download wird in Kürze eingestellt unter oben genanntem Link.

Wir haben Ihnen nun zur besseren Übersicht hier den wichtigsten Teil zusammengefasst, um Ihnen einen schnellen Überblick zu ermöglichen:

Sollten Sie sich als kleines gewerbliches Unternehmen, Soloselbstständige/r oder als Angehörige/r der freien Berufe in Folge der Covid-19-Pandemie in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässen befinden, können Sie eine Soforthilfe nur elektronisch über das Kundenportal der NBank beantragen.

1. Wer kann die Förderung erhalten?

Kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) und Soloselbstständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Corona-Virus: **Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte** Ein Leitfaden!

2. Was sind die Bedingungen?

- Maximale Förderhöhe 20.000 Euro
- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Die Antragstellung und Bewilligung erfolgt über das Kundenportal.
- Jedes Unternehmen, jeder Angehörige eines freien Berufes und jeder Soloselbstständige kann die Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU und stellt eine Subvention dar. WICHTIG: Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gem. § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
- Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privat-/ Geschäftsvermögen einzusetzen.
- Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein.
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätsengpass
Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt nur, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befindet und/oder einen Liquiditätsengpass hat. Hierüber ist eine entsprechende Erklärung im Antrag abzugeben.
- Betriebsstätte in Niedersachsen
Empfänger der Soforthilfe sind kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.
- De-minimis-Erklärung
Dem Antrag muss eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beigefügt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten

Corona-Virus: **Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte** Ein Leitfaden!

De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

- Nachweis der Unternehmung
Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen.
 - Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte
 - einen Handelsregisterauszug oder
 - eine Gewerbeanmeldung oder
 - eine Kopie des Genossenschaftsregistersein
 - Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte
 - die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder
 - einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.)ein.

4. In welcher Staffelung erfolgt die Förderung?

-bis 5 Beschäftigte 3.000 Euro
- ... bis 10 Beschäftigte 5.000 Euro
- ... bis 30 Beschäftigte 10.000 Euro
- ... bis 49 Beschäftigte 20.000 Euro

5. Wie berechnet sich die Beschäftigtenzahl?

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Corona-Virus: **Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte** Ein Leitfaden!

6. Ablauf der Antragstellung

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zum Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein.

Achtung – noch nicht registrierte Nutzer:

Wenn Sie sich das erste Mal im Kundenportal der N-Bank anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung.

Bitte füllen Sie den Antrag auf "Niedersachsen-Soforthilfe Corona" sorgfältig aus.

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen ausschließlich in elektronischer Form über das Kundenportal ab.

7. Welche Unterlagen und Informationen sollte ich bereithalten bzw. schon eingescannt haben?

Bei der Antragstellung werden verschiedene Unterlagen und Daten von Ihnen benötigt. Legen Sie sich diese bereits vorab bereit bzw. scannen Sie sie schon ein, denn sie müssen elektronisch übermittelt werden:

Es handelt sich bei dem Antrag um einen 3-seitigen Online-Antrag, wo folgende Informationen zusätzlich zu Ihren persönlichen Angaben abgefragt werden:

- Erklärung De-minimis-Beihilfen (siehe Punkt 8)
- Bankverbindung muss eingetragen werden
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-ID muss eingetragen werden
(verfügen Sie über keine USt-ID, müssen die Eintragungen wie folgt vorgenommen werden:
Unter 2.0 im Formular bei USt-ID: DE 999999999 (die 9 dient als Platzhalter)
und dann bitte in den Freitext unter 3.0 im Antrag die Steuer-ID mit aufnehmen)
- Umsatzzahlen der letzten 2 Jahren bereithalten

Corona-Virus: **Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte** Ein Leitfaden!

- kurze schriftliche Erläuterung des Förderbedarfs muss eingetragen werden (Was führt zu Ihrem Förderbedarf?)
- Nachweis der Unternehmung muss eingescannt werden – hierzu können je nach Berufsgruppe zählen:
 - Handelsregisterauszug
 - Gewerbeanmeldung
 - Genossenschaftsregister
 - Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt (und damit auch die Steuernummer - Freiberufler)
 - Nachweis der Umsatzsteuernummer

8. Was ist eine De-minimis-Erklärung?

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

In der dem Förder-Antrag beigefügten De-mimis-Erklärung müssen Sie angeben, ob Sie bereits Empfänger solcher De-mimis-Beihilfen sind oder waren. Auch verbundene Unternehmen, die diese Hilfen erhalten haben, müssen mit der Höhe der Beihilfe angegeben werden.

Den Vordruck der De-minimis-Erklärung erhalten Sie als Anlage zu diesem Informationsdokument bzw. als ausfüllbares pdf in unserem Fort Knox Mandantenportal.

Corona-Virus: Niedersachsen-Soforthilfe Corona – Zuschuss für Unternehmen bis 49 Beschäftigte Ein Leitfaden!

9. Wie erreiche ich die N-Bank bei Fragen zu meinem Antrag?

N-Bank Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333
Fax: 0511 300 31-11333
beratung@nbank.de

10. Sonstige Informationen

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie ausführliche Informationen zu Begriffsauslegungen. Diese Informationen sind vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg veröffentlicht. Sie können als Orientierung dienen, müssen aber mit den Bedingungen in Niedersachsen nicht identisch sein.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Als wichtige Ergänzung sei angemerkt, dass der Bund am 25.03.2020 ein weiteres Zuschussprogramm auf den Weg gebracht hat, welches um den 01.04.2020 herum ebenfalls zur Verfügung stehen soll. Auch diese Zuschüsse sind dann über die NBank zu beantragen. Sobald hier nähere Informationen zur Beantragung bekannt werden, informieren wir Sie selbstverständlich. Bislang stehen auch der NBank hierzu noch keine weiteren Erläuterungen zur Verfügung.

Wir stehen strategisch an Ihrer Seite!

Ihre PSP-Berater